

ENERGIERÜCKSPEISETARIFE FÜR PRODUZENTEN UND PROSUMER

Preise gültig vom 01.01.2022 – 31.12.2022 (alle Preise exkl. MWST)

Dieses Tarifblatt gilt für Produzenten und Prosumer, mit einer Energieerzeugungsanlage (EEA) bis zu einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5'000 MWh. Die Rüchspeisevergütung an den Produzenten oder Prosumer kommt für die gesamte in das Stromnetz von Repower eingespeiste Energie (in Form von Überschuss- oder Nettoproduktion) aus Eigenproduktionsanlagen zur Anwendung. Produzenten und Prosumer, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19 EnG) teilnehmen, haben kein Anrecht auf eine Vergütung. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netz & Versorgung. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive 7.7 % MWST.

Rüchspeisevergütung für Produzenten und Prosumer		Rüchspeisevergütung	
Rüchspeisevergütung der physischen Energierücklieferung für Produzenten und Prosumer (exkl. Abnahme der Herkunftsnachweise)		Rp./kWh	- 8.00
Vergütung des ökologischen Mehrwerts		Vergütung HKN	
Abnahme und Vergütung des ökologischen Mehrwertes (Herkunftsnachweise – HKN) für Kunden in der Grundversorgung		Rp./kWh	- 4.00

TARIFBESCHREIBUNG FÜR PRODUZENTEN UND PROSUMER gültig vom 01.01.2022 – 31.12.2022

Rüchspeisevergütung für Produzenten und Prosumer: Alle Betreiber von Produktionsanlagen, unabhängig von deren Energiequalität und dem Vergütungsmodell (Eigenverbrauch oder Nettoproduktion) erhalten immer eine Vergütung für die physisch ins Repower- Verteilnetz eingespeiste Energie. Mit der Wahl dieses Tarifs kann der Herkunftsnachweis (HKN) durch den unabhängigen Produzenten zu Marktkonditionen verkauft werden. Die Rüchspeisevergütung für Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird nach Vorgaben von Art. 15 Abs. 3 des Energiegesetzes (EnG) und Art. 12 der Energieverordnung (EnV) jährlich berechnet. Die Kosten für die Energierüchspeisung oder Vergütung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh in Rechnung gestellt.

Vergütung des ökologischen Mehrwerts: Für alle Betreiber von Photovoltaikanlagen (EEA > 30 kVA), unabhängig von deren Vergütungsmodell (Eigenverbrauch oder Nettoproduktion), behält sich Repower das Recht vor, die Abnahme des ökologischen Mehrwerts individuell zu regeln. Die Abnahme des ökologischen Mehrwerts erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Repower einen entsprechenden Bedarf hat. Der ökologische Mehrwert ist durch diese Vergütung abgegolten. Der Anspruch auf eine Weitervermarktung des HKN durch den unabhängigen Produzenten entfällt. Die Photovoltaikanlage muss diesbezüglich «naturemade Star»- zertifiziert sein. Weiter muss sichergestellt sein, dass die HKN auf das Händlerkonto von Repower transferiert werden. Die HKN können von Repower erst dann vergütet werden, wenn die dafür akkreditierte Zertifizierungsstelle Pronovo AG die Anlage im Herkunftsnachweissystem erfasst hat. Repower kann auf diesen Prozessschritt keinen Einfluss nehmen.

Herkunftsnachweise: Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern im jeweils anwendbaren Tarifblatt nichts Abweichendes geregelt ist.

Entfallen der Abnahmepflicht: Der Produzent und Prosumer hat Repower über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in das Einspeisevergütungssystem umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch Repower.

Preise für die Rüchspeisevergütung: Die Tarife für die Rüchspeisevergütung werden von Repower nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Energierüchspeisetarife erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres unter www.repower.com.

Weitere Gebühren und Dienstleistungen: Kosten für weitere Dienstleistungen (z. B. die Datenerfassung bei schwer zugänglichen Zählern oder Montage von Inkassosystemen), welche regelmässig mit zusätzlichen Aufwänden verbunden sind, können dem Kunden von Repower gemäss Tarifblatt Gebühren und Dienstleistungen separat in Rechnung gestellt werden.

Mehrwertsteuer: Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer.

Geschäftsbedingungen: Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen Netz & Versorgung der Repower.